

Gemeinde Mandach



**WASSER-
REGLEMENT**

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE MANDACH

vom 20. Juni 1997

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- II. ORGANISATION**
- III. LEITUNGSNETZ**
- IV. WASSERABGABE**
- V. FINANZIERUNG**
- VI. RECHTSSCHUTZ, VOLLSTRECKUNG
UND STRAFBESTIMMUNGEN**
- VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Einwohnergemeinde Mandach erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994, das nachstehende Wasserreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Mandach (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Mandach (nachstehend WVM genannt) und den Abonnenten.

Zweck

Art. 2

Die WVM ist ein unselbständiger, öffentlich-rechtlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde.

Name und Rechtsform

Art. 3

¹Die WVM umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, das Pumpwerk, das Reservoir, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler, sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

Anlagen

²Ueber die Anlagen der WVM sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

Art. 4

Die WVM liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVM erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Aufgaben der WV

Art. 5

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten, Wasserbezugsverträge abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WVM wahrzunehmen.

Wasserbeschaffung

Art. 6

Innerhalb der Bauzone müssen alle bewohnten Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden.

Anschlusspflicht

Art. 7

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen Ausnahmen und Abweichungen vom Reglement gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

Ausnahmen

Art. 8

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

Uebergeordnetes Recht

II. ORGANISATION

Art. 9

Die Wasserversorgung WVM steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Aufsicht

Art. 10

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen Brunnenmeister und einen Brunnenmeister-Stellvertreter. Der Brunnenmeister und dessen Stellvertreter werden auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Aufgaben und Pflichten des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Brunnenmeister

III. LEITUNGSNETZ

Art. 11

¹Die WVM erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die innerhalb der Bauzone im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und von Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne des Kantonalen Baugesetzes (BauG).

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Querschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehältlich der Zustimmung des Aarg. Versicherungsamtes (AVA).

³Die Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen der WVM und dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).

⁴Auf privatem Grund liegende Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

Art. 12

¹Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

Oeffentliche Leitungen

Privaterschliessungen

²Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).

Art. 13

¹Die in den Haupt- und Hausanschlussleitungen eingebauten Schieber dürfen nur von den Organen der WVM bedient werden. Die WVM lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlung entstehen.

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

Art. 14

¹Die Hausanschlussleitung führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstelhahn im Innern des Gebäudes oder in besonderen Fällen bis zum Wassermesserschacht.

²Die WVM bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber, Materialwahl), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der WVM mindestens einen Tag zum voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WVM Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundeigentums anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch einen Dienstbarkeitsvertrag, welcher dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

Absperrschieber

Hausanschlussleitungen

⁴Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WVM berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt, oder Gelegenheit dazu bietet.

⁵Der Hausanschluss inkl. Einbau des T-Stückes in die Hauptleitung, Schieber und Hauszuleitungsrohr ist auf Kosten (Material und Arbeit) des Gebäudeeigentümers zu erstellen.

⁶Schäden an Hausanschlussleitungen (inkl. Absperrschieber) sind der WVM unverzüglich zu melden. Die Reparaturarbeiten werden von der WVM überwacht.

⁷Die gesamten Reparaturarbeiten (inkl. Grabarbeiten) gehen zu Lasten des Benützers.

⁸Die WVM übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

Art. 15

¹Unmittelbar nach Eintritt der Hausanschlussleitung ins Gebäude ist auf Kosten des Gebäudeeigentümers ein Abstellhahn einzubauen.

²Der Abstellhahn ist so anzubringen, dass er vor Einfrieren und Gewalteinwirkung geschützt ist.

Art. 16

¹Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Abstellhahnen

Hausinstallationen

²Der Hauseigentümer hat die Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergl.) auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

³Es ist untersagt, vor dem Wassermesser Entleerungshahnen oder Abzweigungen anzubringen.

⁴Die WVM übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck sowie zur Ablesung der Zählerstände ist den Organen der WVM ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung der WVM die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVM die Mängel auf Kosten des Hauseigentümers beheben lassen.

⁵Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WVM kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

⁶Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

⁷Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁸Der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen ist nur unter der Einhaltung der massgebenden eidgenössischen Gesetzgebung zulässig.

Art. 17

¹Die WVM stellt für jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung. Dieser bleibt Eigentum der WVM und wird von ihr unterhalten. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt auf Kosten des Gebäudeeigentümers. Die WVM bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVM einen besonderen Schacht und bestimmt Ort und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVM bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstallungen ist stets frei zu halten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnis des Betriebspersonals der WVM geht zu Lasten des Abonnenten.

⁴Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe) wird mit einer Pauschale abgerechnet. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat den Einbau einer Wasseruhr vorschreiben.

⁵Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WVM damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

Wassermesser

⁶Der Schutz des Wasserzählers unterliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WVM unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden etc.) haftet der Abonnent. Die WVM haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WVM bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an Wasserzählern untersagt.

⁷Die WVM lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die WVM die Revisionskosten. Im andern Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

⁸Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Aenderungen an der Hausinstallation oder an der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Aenderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

Art. 18

¹Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WVM zulässig.

²Die WVM ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.

Löscheinrichtungen

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zulasten der WVM. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird. (Hydrantenentschädigung)

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

IV. WASSERABGABE

Art. 19

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang.

Umfang

Art. 20

¹Die Organe der WVM können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

Einschränkung der Wasserabgabe

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- bei Brandausbruch, wobei dem Feuerwehrkommando das Recht zusteht, Hauptleitungen auszuschalten, um die ganze Löschreserve für die Bekämpfung des Brandes zur Verfügung zu haben.

²Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserabgabe durch die WVM gemäss Abs. 1 vermögen weder Entschädigungsansprüche gegenüber der WVM zu begründen noch wird eine Reduktion des Wasserzinses gewährt.

³Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den Wasserbezügern vorher bekanntzugeben.

Art. 21

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Bezüger den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVM gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

Wasserbeschaffenheit

²Die WVM sorgt für eine angemessene Ueberwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs SVGW.

³Trinkwasserverunreinigungen, die im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Bezügem keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

Art. 22

¹Das Wasser ist sparsam zu verwenden.

²Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit der Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

³Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WVM besteht nicht.

⁴Der Wasserbezüger darf ohne Bewilligung des Gemeinderates weder Wasser gegen Entgelt an Dritte abgeben, noch seine Leitungen und Einrichtungen Dritten zur Verfügung stellen.

⁵Bei widerrechtlichem Wasserbezug ab Hydranten ist die WVM berechtigt, die Hydranten zu plombieren. Das Entfernen der Plomben ist nur den Organen der Feuerwehr und dem Betriebspersonal der WVM gestattet.

⁶Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVM schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Wasserverwendung

Art. 23

¹Für jeden Neuanschluss sowie bei Aenderung oder Erweiterung der Nutzung mit wesentlicher Vermehrung des Wasserverbrauchs ist dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen.

²Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

³Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVM, bzw. des Gemeinderates.

Anschlussgesuch

V. FINANZIERUNG

Art. 24

¹Die WVM deckt die Aufwendungen aus Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Grundeigentümer/Abonnenten
- b) Subventionen Dritter
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde (Hydrantenbeiträge)

²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Abschreibungen und Erneuerungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³Die Rechnung der WVM ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

Art. 25

Es werden folgende Abgaben erhoben:

- Anschlussgebühren
- Erschliessungsbeiträge
- Wasserzinsen

Die Finanzierung (Tarife) ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Art. 26

¹Für den Anschluss von Neubauten an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr basierend auf dem Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) der angeschlossenen Baute.

Grundsatz

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

³Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

⁴Für Gebäude- oder Anlageteile (z.B. Schwimmbassins), die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten, aber an die Wasserversorgung angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr nach den aufgewendeten Baukosten berechnet.

⁵Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, wo die Festsetzung der Anschlussgebühr berechnet nach dem Brandversicherungswert unangemessen wäre, die Anschlussgebühr den besonderen Verhältnissen anzupassen.

⁶Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

⁷Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

⁸Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung die provisorische Anschlussgebühr berechnet aufgrund der eingegebenen Baukosten.

⁹Nach der Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.

Abgaben

Anschlussgebühr

¹⁰Die Berechnungen und Zahlungsbedingungen der Anschlussgebühren sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Art. 27

¹Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

a) für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;

b) für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzonen an das Versorgungsnetz anschliessen.

²Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzone bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

³Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein, als die Kosten der neuen Leitungen abzüglich der Leistung Dritter.

⁴Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

⁵Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

Erschliessungsbeiträge

⁶Alle Hauptleitungen gehen nach der Erstellung in den Besitz der WVM und werden von derselben gewartet und unterhalten.

⁷Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

⁸Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat aus wichtigen Gründen Stundung bis zu fünfundzwanzig Jahren zu gewähren.

⁹Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zu verzinsen.

Art. 28

¹Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für den gemessenen Wasserverbrauch.

²Die Grundgebühr wird pro Wassermesser in Rechnung gestellt. Sie wird auch ohne Wasserverbrauch erhoben.

³Der Ansatz der Grundgebühr ergibt sich aus dem Anhang zu diesem Reglement. Für Grossbezüger und -verbraucher, welche besondere Aufwendungen der WVM veranlassen oder für WVM ungünstige Betriebsstrukturen aufweisen, kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁴Grund- und Verbrauchsgebühr sind vom ersten Tag des Wasserbezugs an geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

⁵Es kann ratenweise Vorauszahlung entsprechend den mutmasslichen Jahresgebühren verlangt werden.

Wasserzins

Art. 29

1Die Verrechnung der Wasserabgabe für Bauzwecke erfolgt zu einem im Anhang festgelegten Tarif.

Bauwasser**Art. 30**

Auf rechtskräftig festgesetzten Abgaben und auf dem Wasserzins wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins gemäss Anhang erhoben.

Verzugszins**VI. RECHTSSCHUTZ, VOLLSTRECKUNG UND STRAFBESTIMMUNGEN****Art. 31**

1Gegen Anordnung und Verfügung der WVM und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

Rechtsschutz

2Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung dieses Reglementes können innert 20 Tagen an das Baudepartement weitergezogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.

Art. 32

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09. Juli 1968.

Vollstreckung**Art. 33**

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Strafbestimmungen

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Handänderungen sind der WVM sofort zu melden. Bis zu dieser Mitteilung haften alter und neuer Eigentümer solidarisch für alle gestützt auf dieses Reglement aufgelaufenen wiederkehrenden Gebühren.

Handänderungen

Art. 35

¹Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit Genehmigung durch das Baudepartement auf 1. August 1997 in Kraft.

Inkrafttreten

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement der WVM vom 30. Juli 1970 aufgehoben.

Art. 36

¹Dieses Reglement ist auf alle Gesuche anwendbar, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden sind.

Uebergangsbestimmungen

²Abgaben, deren Zahlungspflicht unter dem alten Reglement eingetreten ist, werden durch das vorliegende Reglement nicht berührt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: **20. Juni 1997**

Der Gemeindeammann:
R. Märki-Huber

Die Gemeindeschreiberin:
D. Hausherr-Schneider

Genehmigt Aarg. Baudepartement:

09. Juli 1997

Der Chef Stv Abteilung
Umweltschutz:
Dr. Philippe Baltzer